

# Pflicht zur Aufklärung des Patienten

## Dolmetscher bei sprachunkundigen Ausländern erforderlich

Es wurde bereits wiederholt geschrieben, dass grundsätzlich jeder zahnärztliche Eingriff rechtlich als Körperverletzung zu beurteilen ist, der erst durch die medizinische Indikation und die Einwilligung des Patienten in den Eingriff gerechtfertigt und damit straffrei wird. Eine wirksame Einwilligung wiederum ist nur dann möglich, wenn der Patient Art, Bedeutung und Folgen des zahnärztlichen Eingriffs zumindest in seinen Grundzügen erkennen kann. Notwendig ist dazu eine sachgerechte und individuelle Aufklärung des Patienten. Nur derjenige, dem die Risiken eines Eingriffs bekannt sind, ist in der Lage, selbstbestimmt zu entscheiden, ob er in den Eingriff einwilligt oder diesen ablehnt. Die Entscheidungshoheit des Patienten setzt allerdings voraus, dass er die an ihn gerichtete Aufklärung auch versteht. Es stellt sich daher die Frage, ob gegenüber einem ausländischen Patienten, der der deutschen Sprachen nicht oder nur unzureichend mächtig ist, die gleichen Aufklärungsanforderungen zu richten sind, wie sie gegenüber einem deutschen Patienten gelten. Diese Fragen ist eindeutig zu bejahen. Die Verpflichtung zur umfassenden Aufklärung wird nicht danach unterschieden, ob ein Patient in der Lage ist, den Behandelnden zu verstehen oder nicht. Das Oberlandesgericht Köln hat daher durch Urteil vom 09.12.2015 in nachvollziehbarer Eindeutigkeit entschieden, dass, wenn ein aus dem Ausland stammender Patient der deutschen Sprache nicht oder nur unzureichend mächtig oder ohne Übersetzungshilfe nicht in der Lage ist, dem Aufklärungsgespräch inhaltlich zu folgen, der aufklärende Arzt sicherzustellen hat, dass dem Patienten durch einen Dolmetscher der Inhalt des Aufklärungsgesprächs übermittelt wird. Ferner stellt das Gericht fest: Soll die Übersetzung durch einen Familienangehörigen des Patienten erfolgen, müsse der aufklärende Arzt in geeigneter Weise überprüfen, ob der Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat und ob er in der Lage ist, das Gespräch in die andere Sprache zu übersetzen. Hierzu müsse sich der Arzt zumindest einen ungefähren Eindruck auch von den Deutschkenntnissen des Familienangehörigen verschaffen. Er müsse dazu durch eigene Beobachtung feststellen, dass eine Übersetzung stattfindet. Aus der Länge des Übersetzungsvorganges müsse er den Schluss ziehen können, dass eine vollständige Übersetzung vorliegt.

Durch Rückfrage beim Patienten müsse sich der Arzt einen Eindruck davon verschaffen, ob dieser die ihm übersetzte Aufklärung auch verstanden hat. Bei Zweifeln sei der Arzt gehalten, sich der Hilfe eines Dolmetschers zu bedienen. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einem amtlich bestellten Dolmetscher immer von einer ausreichenden Sprachfähigkeit ausgegangen werden kann.

Der Zahnarzt ist also auch gegenüber ausländischen Patienten verpflichtet, umfassend und sachlich aufzuklären, sofern nicht ein akut behandlungsbedürftiger Notfall vorliegt. Für die durchgeführte Aufklärung und insbesondere das Verständnis des Patienten ist der Zahnarzt verantwortlich. Der Zahnarzt hat sicherzustellen, dass es im Rahmen des Aufklärungsgesprächs zu keinen Missverständnissen gekommen ist und der Patient in der Lage war, dem Aufklärungsgespräch inhaltlich zu folgen. Die behandelten Zahnärzte werden also verpflichtet sein, die Aufklärung von nicht deutschsprachigen Patienten zu intensivieren und durch Beobachtungen und Nachfragen sicherzustellen, dass der Patient die Aufklärung auch verstanden hat. Bestehen Zweifel, ist auf einen beruflichen Dolmetscher zurückzugreifen. Der Dolmetscher ist grundsätzlich vom Patienten zu bezahlen. Für den Fall, dass von Seiten des Patienten kein Dolmetscher herangezogen werden soll, sollte eine nicht zwingend medizinisch notwendige Behandlung abgelehnt werden.

Abzulehnen ist allerdings eine Haftung des Zahnarztes in den Fällen, in denen sich eine unzureichende Aufklärung aufgrund einer fehlerhaften Übersetzung trotz Nachfragens und genauer Beobachtung einfach nicht erkennen lässt.

**Peter Ihle**  
Hauptgeschäftsführer